

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	16.02.2023	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	01.03.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Antrag der Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e.V. auf Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen

Betroffene Produktgruppe

11.02.02.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Brackwede, 01.09.2022, Punkt 6, ohne Drucksachen-Nr.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Brackwede nimmt zur Kenntnis ...

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Rat beschließt, den als Anlage 2 beigefügten Antrag der Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e.V. (WIG) auf Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen (OBVO) vom 29.09.2018, geändert durch die 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen (OBVO) vom 19.03.2020 abzulehnen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld ist zuständig für den Erlass und die Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen, zu denen die nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgeschriebene Ordnungsbehördliche Verordnung gehört. Die Rechtsetzungsbefugnis des Rates umfasst auch die Entscheidung, von einer Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen abzusehen. Inhaltlich geht es hier um die Rechtsanwendung der Regelungen des Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Der Rat der

Stadt Bielefeld ist an Recht und Gesetz gebunden. Ein Gestaltungsspielraum in politischer Hinsicht besteht insoweit nicht. Sofern ein Beschluss des Rates das geltende Recht verletzt, hat der Oberbürgermeister den Beschluss zu beanstanden (§ 54 Abs. 2 GO NRW).

Im Ergebnis sind hier die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen nicht erfüllt.

Aufgrund des vom Rat der Stadt Bielefeld am 27.09.2018 beschlossenen Handlungskonzeptes zur o.g. OBVO besteht die Möglichkeit, jährlich bis zum 31. Oktober Anträge für das Folgejahr auf Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe für die Öffnung von Verkaufsstellen zu stellen.

Mit fristgerecht gestelltem Antrag vom 17.08.2022 hat die WIG Brackwede die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags im Rahmen der stets Anfang Mai stattfindenden Veranstaltung „Brackweder Frühling“ beantragt.

Dieser Antrag wurde entsprechend des im Handlungskonzept festgelegten Verfahrens seitens der WIG dem Stadtbezirksmanagement Brackwede und dem Handelsverband OWL zugeleitet.

Die Bezirksvertretung Brackwede hat in ihrer Sitzung am 01.09.2022 ein zustimmendes Votum für den Antrag abgegeben.

Um eine Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise rechtfertigen zu können, hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) beispielhaft Sachgründe benannt, die geeignet sind, ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsöffnung zu begründen.

Der Antrag für eine Sonntagsöffnung aus Anlass des Brackweder Frühlings wurde von der WIG Brackwede mit dem Vorliegen des Sachgrundes nach Ziff. 1 („Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“) begründet.

Der ursprüngliche Antrag der WIG Brackwede vom 17.08.2022 (s. Anlage 1) war aufgrund des unzureichenden Umfangs nicht prüffähig, so dass das Bezirksamt Brackwede die WIG um entsprechende Nachbesserung ersuchte.

Am 19.09.2022 reichte die WIG daraufhin einen überarbeiteten Antrag ein (s. Anlage 2), der jedoch nach rechtlicher Prüfung seitens der Verwaltung aufgrund fehlender Strahlkraft der Veranstaltung kein besonderes Interesse an der Sonntagsöffnung aufzeigen konnte. Nach erneuter Abstimmung wurde der Antrag der WIG am 20.12.2022 dahingehend ergänzt, dass die Stadtwerke Bielefeld und moBiel ihre Teilnahme an dem Brackweder Frühling mit zwei Informations- bzw. Aktionsständen zusagten.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine sonntägliche Verkaufsöffnung im Rahmen des Brackweder Frühlings liegen nicht vor, so dass eine Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen abzulehnen ist.

Dieser Beschlussvorschlag wird wie folgt näher begründet:

Sonn- und Feiertage sind verfassungsrechtlich als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung geschützt (s. Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 139 Weimarer Verfassung). Dieser Schutz gewährleistet auch, dass der allgemeine Charakter eines solchen Tages als Tag der Arbeitsruhe wahrnehmbar sein muss. Nur ausnahmsweise kann an diesen Tagen eine Ladenöffnung erfolgen (Regel-Ausnahme-Verhältnis).

Gemäß § 6 LÖG NRW kann die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch Vorliegen eines öffentlichen Interesses legitimiert werden. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird insbesondere dann angenommen, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einem örtlichen Fest, Markt, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Dieser Zusammenhang wird grundsätzlich vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zu einer örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Lt. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (u.a. BVerwG, Urteile v. 11.11.2015 – 8 CN 2.14 - und v. 22.06.2020 – 8 CN 3.19).

Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Neben der räumlichen Nähe muss die Ladenöffnung auch zeitlich mit der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfinden.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist von einem Annexcharakter auszugehen, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits.

Gemäß den Antragsunterlagen der WIG Brackwede sind für den Brackweder Frühling insgesamt 9 Verkaufsstände (Hütten) sowie 2 Stände von moBiel/ Stadtwerke entlang der Hauptstraße und auf den nahegelegenen Plätzen geplant. Zudem soll eine Bühne auf dem Treppenplatz oder dem Kirchplatz aufgestellt werden sowie am Sonntag ein Flohmarkt an der Treppenstraße stattfinden.

An der Bühne werden während der drei Veranstaltungstage ca. 2.500 Personen erwartet. An der Hauptstraße sind „ziehende Künstler“ unterwegs, und es wird eine Kunstaussstellung in den Schaufenstern der Geschäfte dargeboten. Zudem wird an der Hauptstraße eine erhöhte Besucherfrequenz erwartet.

Neben dem Treppenplatz und der Treppenstraße soll sich die Verkaufsöffnung entlang der Hauptstraße von der Berliner Straße bis zur Westfalenstraße erstrecken (ca. 700 Meter).

Die Veranstaltung ist durch ihre geringe Strahlkraft insgesamt nicht geeignet, eine Ausnahme von der verfassungsrechtlich geschützten Sonntagsruhe für den beantragten räumlichen Bereich zu rechtfertigen.

Die primären Programmpunkte des Brackweder Frühlings sind auf den Treppenplatz/ den Kirchplatz beschränkt. Für den Bereich entlang der Hauptstraße sind die wenigen Verkaufsstände (Hütten) nur spärlich platziert. Auch die für die Hauptstraße geplanten ziehenden Künstler sowie die Kunstaussstellung in den Schaufenstern der dortigen Geschäfte sind nicht geeignet, eine räumliche Nähe der dortigen beantragten Verkaufsfläche zu der eigentlichen Veranstaltung und den erforderlichen Annexcharakter der Ladenöffnung zu begründen. Mangels prägender Programmpunkte entlang der Verkaufsfläche würde hier für die Besucher die Ladenöffnung im Vordergrund stehen, nicht jedoch die Veranstaltung.

Zudem ist die zu erwartende Besucherzahl von 2.500 an drei Tagen auch im Vergleich zu den Brackweder Volksfesten Glückstalertage (täglich 50.000 erwartete Besucher), Schweinemarkt (täglich 25.000 – 30.000 erwartete Besucher) und Adventsmarkt (täglich 5.000 – 7.000 erwartete Besucher) als äußerst gering einzuschätzen.

Im Falle einer Stattgabe des Antrags der WIG Brackwede und einer entsprechenden Änderung der OBVO ist erfahrungsgemäß zu erwarten, dass von Berufsverbänden bzw. Gewerkschaften im Wege eines Eilverfahrens hiergegen gerichtlich vorgegangen wird. Mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine sonntägliche Verkaufsöffnung im Rahmen des Brackweder Frühlings würde die Änderung der OBVO nach Einschätzung der Verwaltung einer gerichtlichen

Überprüfung nicht standhalten.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Änderung der OBVO liegen somit nicht vor. Es wird empfohlen, den Antrag der WIG Brackwede aus diesen Gründen abzulehnen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der OBVO bereits 3 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr für den Stadtbezirk Brackwede genehmigt sind und dieser damit zu den 3 Stadtbezirken mit den meisten Sonntagsöffnungen gehört.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.